Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5627
21. 07. 76

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eilers (Bielefeld), Frau Dr. Lepsius, Frau Dr. Timm, Dr. Penner, Hauck, Glombig, Egert, Frau Funcke, von Schoeler, Schmidt (Kempten) und der Fraktionen der SPD, FDP
– Drucksache 7/5434 –

betr. Reform § 218 – Beratung von Schwangeren

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 15. Juli 1976 – 014/231 – KA 7 – 123 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Schritte wurden eingeleitet, um Öffentlichkeit und Institutionen über den Inhalt der gesetzlichen Neuregelungen zu informieren, und zwar insbesondere über die Beratung zu Fragen der Familienplanung (z. B. RVO, BSHG), über die Möglichkeiten sozialer Hilfen für Mutter und Kind sowie über den Inhalt der strafrechtlichen Neuordnung der Schwangerschaftsabbrüche?

Die Bundesregierung sieht in der Aufklärung der Bevölkerung über die Reform der Strafrechtsvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch und über das damit zusammenhängende familien-, sozial- und gesundheitspolitische Leistungsrecht eine Maßnahme von zentraler Bedeutung. Eine umfassende Information über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder, über das vielfältige einschlägige Beratungsangebot und über die Möglichkeiten verantwortlicher Familienplanung trägt nach Auffassung der Bundesregierung zur Erhaltung ungeborenen Lebens mehr bei als strafrechtliche Maßnahmen. Der Bund hat mit bisher 9,5 Mio DM eine breit angelegte Aufklärungskampagne unter dem Stichwort „Familienplanung" finanziert. Diese Kampagne bedient sich aller in Frage kommenden Medien und setzt sie entsprechend der Zielgruppen ein. In Fernsehfilmen und Fernsehspots, in Anzeigen und Artikelserien werden Fragen der Empfängnisregelung, der Familienplanung, der Schwangerschaft, der Schwangerschaftskonflikte und der Hilfen für Schwangere, Mutter und Kind behandelt und gleich-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

zeitig auf das zur Verfügung stehende ausführlichere Material wie Broschüren und Merkblätter hingewiesen.

Die Aufklärung über Fragen der Empfängnisregelung zielt darauf hin, Lebenspartner in die Lage zu versetzen, die Geburt von Kindern planvoll in die Lebens- und Familiengestaltung einzuordnen, damit ungewollte Schwangerschaften verhindert werden, mithin Geburtenregelung nicht durch den Schwangerschaftsabbruch, sondern durch Vorsorge erreicht wird.

Eine die wichtigsten Fragen der Empfängnisregelung behandelnde Informationsschrift ist die Broschüre mit dem Titel: „Jedes Kind hat ein Recht erwünscht zu sein", die bisher in einer Auflage von sechs Millionen Stück über Behörden, Wohlfahrts- und Familienverbände, Ärzte, Apotheken, Beratungsstellen und andere Institutionen verteilt wurde. Die Broschüre informiert nicht nur ausführlich und verständlich über sämtliche medizinisch-kontrollierte Verhütungsmittel, sondern bemüht sich auch um Klärung spezieller Probleme, wie z. B. der Jugendlichen oder der jungen Paare oder auch der kinderreichen Familie und der älteren Frauen, die kein Kind mehr wollen. Sie enthält ferner Ratschläge für Paare, die sich vergeblich ein Kind wünschen.

Die Wirkung dieses Informationsmittels zeigt eine Repräsentativbefragung aus dem Jahre 1975, die ergab, daß 32 v. H. der Frauen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren die Broschüre kannten.

Als spezielle Informationsschrift für Jugendliche über Familienplanung ist die Broschüre mit dem Titel „Muß-Ehen muß es nicht geben" in einer Auflage von 100 000 Stück durch Jugendverbände und Beratungsstellen verteilt worden.

Eine Darstellung der sozialen Hilfen, die für die Beratung von Frauen in Schwangerschaftskonflikten in Betracht kommen, insbesondere Grundlage für die Beratung über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder sein kann, ist die Broschüre mit dem Titel: „Jede werdende Mutter hat ein Recht auf Hilfen". Sie wurde von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung über Ärzte, Beratungsstellen, Sozialämter, Jugendämter, Gesundheitsämter, Eltern- und Mütterschulen und auf Einzelanforderung in einer Auflage von 700 000 Stück verteilt; der Nachdruck ist in Bearbeitung.

Die Broschüre will Mut zum Kind machen und dazu beitragen, daß Schwangerschaften nicht deswegen abgebrochen werden, weil die Schwangere und ihre Familie über die sozialen Leistungen, die das dichte Netz der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik bereit hält, nicht Bescheid wissen und deshalb ihre soziale Lage zu ungünstig einschätzen.

Die Breite der dargestellten Hilfen reicht von den neuen gesetzlichen Ansprüchen der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen auf Beratung über Empfängnisregelung und Verschrei-

bung empfängnisverhütender Mittel, auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt (Strafrechtsreformergänzungsgesetz), über die Vorschriften des Mutterschutzes, der Sozialhilfe, des Unterhalts- und Adoptionsrechts bis hin zu den Hilfen für Kinderbetreuung, Wohnungsbeschaffung und Teilzeitbeschäftigung.

Dem hohen Rang, den die Bundesregierung der sozialen Beratung von Schwangeren in Konfliktsituationen einräumt, entspricht ein von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebener Beratungsführer. Durch die Informationsschrift, auf die die Antworten zu den Fragen 4 und 5 näher eingehen, wird das für die soziale Beratung in Betracht kommende Beratungsangebot dargestellt.

Die Bundesregierung hat sichergestellt, daß mit dem Inkrafttreten der Reformvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch (15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976, BGBl. I S. 1213) gleichzeitig eine Aufklärungsbroschüre über den wesentlichen Inhalt der Reform mit dem Titel: „Vor der Entscheidung steht die Beratung" vorlag, die in einer Auflage von 1 Million Exemplaren über Länder und Gemeinden sowie über geeignete Multiplikatoren zur Verteilung kommt. Ihrem Titel entsprechend, beschränkt sich die Schrift nicht auf die Erklärung der verschiedenen Fälle des nicht mehr rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs. Sie zeigt gleichzeitig die Wege auf, die einer Frau helfen können, ihre Probleme im Zusammenhang mit einer ungewollten Schwangerschaft zu lösen. Über Inhalt und Funktion der medizinischen und der sozialen Beratung, über Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch und die Beziehungen der einzelnen gesetzlich geregelten Wege zueinander gibt die Broschüre die wichtigsten Auskünfte. Die einzelnen gesetzlichen Vorschriften sind im Wortlaut abgedruckt und werden durch Beispielsfälle erläutert. Der Bundesminister der Justiz hat darüber hinaus sowohl nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG vom 18. Juni 1974 – BGBl. I S. 1297) als auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 Merkblätter über die Rechtslage beim Schwangerschaftsabbruch herausgegeben, die – unter anderem durch Beifügung zu den genannten Broschüren – weite Verbreitung gefunden haben. Ein neues Merkblatt über die Rechtslage nach dem 15. Strafrechtsänderungsgesetz liegt seit Ende Juni 1976 vor.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat darüber hinaus durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Material für die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsbereich von Modellberatungsstellen entwickeln lassen, das nach Abstimmung mit den Trägern der Beratungsstellen örtlich verwendet wird. In erster Linie kommen Kurzbroschüren, Faltblätter, Plakate und Anzeigen in der Lokalpresse zum Einsatz. Das Aufklärungsmaterial soll auch den Ländern und den in Betracht kommenden Verbänden Anstöße und Hilfe zur Aufklärung über Familienplanung geben.

2. Welche Regelungen haben die einzelnen Bundesländer getroffen, um die im Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz vorgesehene Sozialberatung zu gewährleisten?

3. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um einheitliche Regelungen in den Bundesländern sowohl anzuregen als auch zu koordinieren?

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bemüht sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen obersten Landesbehörden bereits seit langem um einen Ausbau des Angebots an Beratung im Schwangerschaftskonflikt, über Empfängnisregelung, bei sozialen und bei sexuellen Problemen.

Die jetzt im Rahmen der neuen Strafvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch vorgesehene Beratung der Schwangeren „über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder" (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes) ist im Kern bereits in dem 1974 verabschiedeten Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts enthalten gewesen (§ 218 i Abs. 1 Nr. 1 StGB a. F.).

Bund, Länder und Gemeinden und freie Verbände haben sich inzwischen auf diese Beratungsaufgabe eingestellt. Es wurden entweder neue Beratungsstellen eingerichtet oder vorhandene Beratungsstellen personell so besetzt, daß sie zur Beratung über soziale Hilfen im Rahmen von Schwangerschaftskonflikten geeignet sind.

Einen wesentlichen Beitrag dazu hat das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit mit einem umfangreichen Modellprogramm eingeleitet, auf das die Antwort zu den Fragen 4 und 5 eingeht.

Unmittelbar im Anschluß an die Erörterung der Beratungsregelung des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes im federführenden Bundestags-Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit erneut Kontakt mit den zuständigen obersten Landesbehörden aufgenommen, um dem Wunsch des Ausschusses entsprechend auf möglichst einheitliche und rasche Länderregelungen über die Anerkennung von Beratungsstellen (§ 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) und von Ärzten (§ 218 b Abs. 2 Nr. 2 StGB) hinzuwirken.

Mit Schreiben vom 25. Februar 1976, also zu einer Zeit, in der das 15. Strafrechtsänderungsgesetz noch in den Ausschüssen des Bundesrates beraten worden ist, hat das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit die zuständigen obersten Landesbehörden zu einer Besprechung am 25. März 1976 eingeladen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat auf der 37. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 26./27. Februar 1976 in Mainz hierauf besonders hingewiesen. In der Besprechung am 25. März 1976, an der von Bundesseite Vertreter des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministeriums der Justiz teilgenommen haben, sind

alle Fälle, in denen Länderregelungen bei Ausführung des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes erforderlich oder angezeigt sind, eingehend erörtert worden. Schwerpunkte der Erörterung waren Länderregelungen über

— die Zuständigkeit zur Anerkennung von Beratungsstellen und Ärzten,
— Mindestvoraussetzungen, unter denen Beratungsstellen und Ärzte anerkannt werden,
— Nachweis über die stattgefundene Beratung,
— die Zuständigkeit zur Versagung der Befugnis, im Sinne von § 219 Abs. 2 StGB Indikationsfeststellungen zu treffen,
— zugelassene Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes.

Gegenstand der Besprechung waren ferner

— der Erlaß vorläufiger Regelungen, um nach Inkrafttreten des Gesetzes ein ausreichendes Angebot an anerkannten Beratungsstellen und Ärzten zur Verfügung zu haben,
— die Erarbeitung eines Mustergesetzentwurfes.

Die Vertreter der Länder sagten zu, unter Berücksichtigung des Besprechungsergebnisses unverzüglich Regelungen zur Ausführung des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes zu entwerfen, diese untereinander auszutauschen und sie dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit zu übersenden.

Von der Erarbeitung eines Musterentwurfs ist nicht zuletzt deswegen abgesehen worden, weil das Landesverfassungsrecht zum Teil unterschiedliche Regelungsformen zuläßt, zum Teil aber auch eine bestimmte Regelungsform gebietet. In einer erneuten Sitzung am 11. Juni 1976 sind die vorliegenden und die in Bearbeitung befindlichen Regelungsentwürfe der Länder im einzelnen besprochen worden.

In der Zwischenzeit haben die Länder mindestens vorläufige Regelungen über die Anerkennung von Beratungsstellen erlassen. Durch diese Regelungen sind in erheblichem Umfang auch unmittelbar Beratungsstellen anerkannt worden. Anerkannt sind unter anderem alle vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit geförderten Modellberatungsstellen für Schwangerschaftskonfliktberatung, Familienplanungsberatung, Sozialberatung und Sexualberatung.

Daneben wurden auch bereits zahlreiche andere Beratungsstellen freier Träger anerkannt, z. B. in Nordrhein-Westfalen die vom Land geförderten Ehe- und Lebensberatungsstellen und die Beratungsstellen für Familienplanung. Außerdem haben eine Reihe von Ländern behördliche Ämter in die Beratung einbezogen, so z. B. in Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein die Gesundheitsämter, in Niedersachsen die Gesundheits- und die Jugendämter, in Berlin die Gesundheits-, die Sozial- und die Jugendämter. Weitere Stellen können, wenn sie

bestimmte landesrechtlich festgelegte Mindestvoraussetzungen erfüllen, auf Antrag jederzeit durch die zuständigen Behörden anerkannt werden. Darüber hinaus sind Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sich von ihrer Aufgabenstellung her mit Schwangerschafts- und allgemeiner Sozialberatung befassen, wie z. B. die Kirchen, kraft Bundesrecht befugt, Beratungsstellen ihres Bereichs anzuerkennen.

Über die Anerkennung von Ärzten, die nicht bereits nach Bundesrecht zur sozialen Beratung befugt sind, als soziale Berater (§ 218 b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b StGB) sind bisher noch nicht in allen Ländern Regelungen getroffen worden. In einigen Ländern wird hierüber gerade mit den Landesärztekammern gesprochen.

Die Bundesregierung hofft, daß die noch ausstehenden Regelungen alsbald erlassen werden. Sie steht deswegen weiterhin in ständigem Kontakt mit den zuständigen obersten Landesbehörden.

4. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse darüber, ob, in welchem Umfange und nach welchen Anerkennungskriterien die Städte und Gemeinden von sich aus Beratungsstellen eingerichtet oder ausgebaut haben, damit sie den Anforderungen des § 218 b Strafgesetzbuch entsprechen, und von welchen Trägern werden diese Beratungsstellen betrieben?

5. Ist das gegenwärtige Angebot an Beratungsstellen nach Einschätzung der Bundesregierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausreichend, und ist die regionale Ausgewogenheit dieser Beratungsstellen sichergestellt?

Die Bundesregierung hat frühzeitig durch eigene oder von ihr veranlaßte Maßnahmen dafür Sorge getragen, daß bei Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch Beratungsstellen zur Verfügung stehen, die aufgrund ihrer Zielsetzung und ihrer personellen Besetzung in der Lage sind, Frauen, die sich durch Schwangerschaft in Not oder Konfliktsituationen befinden, zu beraten, ihnen zu helfen oder Hilfen zu vermitteln. Als außerordentlich wirkungsvoll im Hinblick auf den Ausbau der Beratungsdienste, die schwangere Frauen über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen im Sinne von § 218 b des Strafgesetzbuches beraten können, hat sich ein vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit initiiertes und überwiegend mit Bundesmitteln – bisher mit 9 Mio DM – gefördertes Modellprogramm erwiesen. Im Rahmen dieses Programms beraten Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter in 53 auf die einzelnen Länder ausgewogen verteilte Modellberatungsstellen über

— die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern,
— physiologische, psychologische und soziale Fragen, die sich bei eingetretener Schwangerschaft und nach der Entbindung ergeben,

— Fragen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs unter physiologischen, psychologischen, sozialen, medizinischen und rechtlichen Gesichtspunkten,

— die Möglichkeiten, die Geburt von Kindern in eine planvolle Lebens- und Familiengestaltung einzuordnen, um damit ungewollte Schwangerschaften zu verhindern

und über

— Fragen der Sexualität.

Sämtliche Modellberatungsstellen sind von den Ländern, die sich an der Finanzierung beteiligten, als Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB anerkannt worden.

Die bisher aus dem Großmodell gewonnenen Erkenntnisse haben wesentliche Anstöße zur Erweiterung des Beratungsangebots durch Länder, kommunale Gebietskörperschaften und freie Träger gegeben. Dies gilt insbesondere für Grundlagen der Bedarfsermittlung, die zweckmäßigste personelle Besetzung von Beratungsstellen, die Weiterbildung der Beratungskräfte, die Kooperation von Beratungsstellen mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern und anderen sozialen Diensten und insbesondere für die Entwicklung neuer Methoden, um sozialbenachteiligten Bevölkerungskreisen den Zugang zu Beratungsstellen zu erleichtern.

Zur Beratung über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder kommen gegenwärtig aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer personellen Besetzung nahezu 2000 Beratungsstellen in Betracht. Diese Beratungsstellen sind mit Trägerbezeichnung, Anschrift und Telefonanschluß in einem sogenannten Beratungsführer veröffentlicht, der auf Veranlassung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegeben und in großer Auflage verteilt worden ist. Der Beratungsführer soll eine Hilfe dafür sein, daß Beratung nicht deshalb unterbleibt, weil vorhandene Beratungsstellen unbekannt sind. In der Vielfalt des Beratungsangebots der verschiedenen Träger, deren Aufgabenbereiche und Zielsetzungen in der Broschüre dargestellt sind, liegt für jede Ratsuchende die Möglichkeit, diejenige Beratungsstelle herauszufinden, die ihrer Einstellung und ihrer Wertorientierung am meisten entspricht.

Für die Beurteilung, ob das gegenwärtige Beratungsangebot in quantitativer Hinsicht ausreicht, fehlt es zwar noch an Erfahrungen, in welchem Umfang Beratungen im Sinne von § 218 b StGB in Anspruch genommen werden. Eigene Bedarfsermittlungen der Bundesregierung lassen jedoch den Schluß zu, daß das gegenwärtige Angebot bedarfsdeckend sein könnte, soweit die einzelnen Beratungsstellen von sich aus bereit sind, im Sinne von § 218 b StGB anerkannt zu werden. Es ist zu berücksichtigen, daß ergänzend die Gesundheitsämter, Jugendämter und Sozialämter der Gemeinden und Kreise als anerkannte Beratungsstellen in Betracht kommen.

Das gegenwärtige Beratungsangebot ist in Städten und städtischen Randgebieten umfangreicher als in ländlichen Gebieten. Ländliche Gebiete sind dennoch nicht ausgesprochen unterversorgt, weil Ratsuchende aus solchen Gebieten häufig aus sozialpsychologischen Gründen eher die Beratungsstelle in der weitergelegenen Stadt als die Beratungsstelle in der nähergelegenen ländlichen Gemeinde aufsuchen. Die Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere die in der Antwort zu Frage 1 dargestellte Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung und die öffentliche Behandlung der mit der Reform des § 218 StGB zusammenhängenden Probleme haben dazu beigetragen, daß sich die Zugangsschwierigkeiten zu Beratungsstellen in ländlichen Gebieten vermindern. Soweit es in einzelnen Landkreisen an Beratungsstellen freier Träger mangelt, können die örtlichen Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter als anerkannte Beratungsstellen die Bedarfslücke schließen.

6. Was wird getan, um Ärzte, die in die soziale Beratung einbezogen werden sollen, auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Beratungsinhalte vorzubereiten?

Um die Ärzte in die Lage zu versetzen, die ihnen durch das 5. Strafrechtsreformgesetz bzw. das 15. Strafrechtsänderungsgesetz zugewiesenen Aufgaben besser wahrnehmen zu können, hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Informationsschriften speziell für Ärzte entwickeln und verteilen lassen. Einer ersten Schrift mit dem Titel: „Empfängnisregelung ist besser als Abtreibung" folgte eine weitere Schrift über „Hilfen für die Schwangere, die Mutter und das Kind". Mit den Methoden und Risiken des Schwangerschaftsabbruchs befaßt sich eine dritte Aufklärungsschrift.

Sie soll einerseits dazu beitragen, das Fachwissen auf dem Gebiete des Schwangerschaftsabbruchs einer breiten Ärzteschaft zugänglich zu machen, andererseits deutlich machen, daß es Ziel der Beratung sein muß, die schwangere Frau in die Lage zu versetzen, das Für und Wider eines Schwangerschaftsabbruchs gegeneinander abzuwägen, um so im Rahmen des geltenden Rechts eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen zu können. Daneben ist in der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit eine Untersuchung zum Thema „Demographische und sozialmedizinische Auswirkungen der Reform des § 218 StGB" erschienen, die auch auf Funktion und Wirkung der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten eingeht. Die Broschüre „Hilfen für die Schwangere, die Mutter und das Kind" ist in Anlehnung an die in der Antwort zur Frage 1 erwähnte Broschüre „Jede werdende Mutter hat ein Recht auf Hilfen" für den Arzt in der Praxis als Nachschlagebuch entwickelt worden und vermittelt ins einzelne gehende Kenntnis über die wichtigsten sozialen Hilfen für Schwangere in Konfliktfällen. Darüber hinaus enthält die Schrift eine Darstellung über Erkrankungen während der Gravidität, Vorsorgeuntersuchungen, Früherkennungs-Untersuchungen, den Mutterpaß und die genetische Beratung.

Die Bundesregierung hat in einem weiteren Schritt mit der Bundesärtzekammer und ärztlichen Standesorganisationen die Weiterbildung der Ärzte im Hinblick auf die ärztliche Beratung im Zusammenhang mit der Reform des § 218 StGB erörtert. Die ärztlichen Verbände erklärten sich bereit, ihr Angebot an Weiterbildung entsprechend zu ergänzen und das notwendige Maß an Fortbildung durch gezielte Fortbildungsveranstaltungen zu sichern. Zur weiteren Erörterung der in diesem Zusammenhang stehenden Fragen ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit jetzt erneut an die Bundesärztekammer herangetreten und hat seine Unterstützung für die Bereitstellung eines Weiterbildungsangebotes in Aussicht gestellt. Die Bundesregierung bemüht sich ferner darum, daß die zukünftige Ausbildung der Ärzte Grundkenntnisse über die Beratung in Konfliktsituationen, die in der Schwangerschaft entstehen, vermittelt. In dieser Ausbildung soll berücksichtigt werden, daß Schwangerschaftskonfliktberatung die Beratung über soziale Hilfen ebenso umfaßt wie Beratung über sozialrechtliche, psychologische, medizinische und sozialmedizinische Fragen.

Die Länder haben in ihren in Vorbereitung befindlichen oder bereits erlassenen Regelungen zur Ausführung des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes zum Teil die Behörden bestimmt, die Ärzte im Einzelfall über soziale Hilfen gemäß § 218 b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StGB unterrichten können. Die gleichen Regelungen sehen zum Teil Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung von Ärzten als Berater über soziale Hilfen im Sinne von § 218 b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b StGB vor.

7. In welcher Weise hat die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 21. März 1974 (Bundestagsdrucksache 7/1789) entsprochen, und liegen schon Arbeitsergebnisse dieser Sachverständigenkommission vor?

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Sachverständigen für die Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB im November 1975 berufen.

Die Kommission erhielt den Auftrag, Erfahrungen der Ärzte, Krankenanstalten und Beratungsstellen über die Beratung von Schwangeren und die medizinischen, psychologischen und sozialen Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen zu sammeln und auszuwerten sowie zu prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen über die getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen hinaus zum Schutz des ungeborenen Lebens und zur Hilfe für die Schwangere sich als notwendig erweisen.

Bei der Berufung der Kommission ist berücksichtigt worden, daß für den Vollzug des Bundestagsbeschlusses Sachverständige der Bereiche

Verfassungsrecht, öffentliche Gesundheitspflege, Gynäkologie, Psychotherapie, Psychologie, Pädagogik, Medizinische

Soziologie, Demographie, Medizin-Statistik, Sexualmedizin, Krankenpflege und Sozialarbeit

erforderlich sind. Die Erfahrungen der englischen Lane-Kommission, die in den Jahren 1971 bis 1974 die Auswirkungen der Liberalisierung des englischen Gesetzes über den Schwangerschaftsabbruch untersuchte, gaben für die Zusammensetzung der Sachverständigen-Kommission wichtige Hinweise.

Bis zum Inkrafttreten des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes am 21. Juni 1976 hat die Kommission zunächst in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Statistischen Bundesamt die im 5. Strafrechtsreformgesetz festgelegte Meldepflicht über Schwangerschaftsabbrüche behandelt und das Meldeformular entwickelt, das jetzt an die Ärzteschaft verteilt wird. Die Daten der Bundesstatistik sind zentrale Arbeitsgrundlage zur Erfüllung des der Sachverständigen-Kommission erteilten Auftrags. Die Auswertung geschieht halbjährlich, erstmals zum 1. Januar 1977. Die Kommission hat das dazu erforderliche Tabellenprogramm bereits entwickelt.

Die Arbeit der Kommission vollzieht sich in speziellen Arbeitsgruppen auf der Grundlage eines inzwischen entwickelten dreijährigen Arbeits-, Kosten- und Projektplanes.

Eine Reihe wichtiger Projekte hat die Kommission bereits in Angriff genommen, insbesondere:

— Eine repräsentative Umfrage mittels detaillierter Interviews bei den Chefärzten gynäkologisch-geburtshilflicher Krankenhäuser über die Einstellung zur gesetzlichen Indikationenregelung und über die geplante Handhabung der jeweils vorgelegten Indikationsfeststellungen.

— Eine Sonderbefragung unter der Ärzteschaft im Bereich der Allgemein-Medizin, Gynäkologie und Psychatrie über die den Ärzten nach § 218 b StGB zugewiesenen Aufgaben der medizinischen und sozialen Beratung von schwangeren Frauen in Konfliktsituationen.

— Eine Feldstudie über die Erfahrungen von Frauen, deren Schwangerschaft abgebrochen worden ist.

— Eine Bevölkerungsumfrage über den Bekanntheitsgrad der neuen Strafrechtsvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch und der zur Ergänzung ergangenen sozial- und gesundheitspolitischen Vorschriften (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 20. August 1975 – BGBl. I S. 2289).

— Eine Untersuchung zu den psychosozialen Entstehungsbedingungen unerwünschter Schwangerschaften und zu der Frage, welche Faktoren im Hinblick auf den Zugang zu empfängnisverhütenden Mitteln das Verhalten bestimmen.

— Untersuchungen (vorwiegend Literaturrecherchen) über
  — gegenwärtige und zu erwartende Methoden der Empfängnisregelung,

  - vorhandene und sich abzeichnende Methoden des Schwangerschaftsabbruchs unter Berücksichtigung der methodenspezifischen Risikofaktoren,
  - Maßnahmen, die sich als „Pille danach" und „menstrual delay" in der Entwicklung befinden.
- Eine Untersuchung über die Entwicklung der Komplikationsraten bei Schwangerschaftsabbrüchen und die medizinischen Möglichkeiten zur Senkung dieser Raten.
- Eine Studie über somatische und psychische Spätfolgen von ärztlich vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüchen.
- Eine Analyse vorhandener Einrichtungen und sozialer Hilfen für Mutter und Kind, die insbesondere geeignet sind, ungeborenes Leben zu schützen.
- Eine Untersuchung über die Motivationsstrukturen von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch anstreben.

Die Kommission wird die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des „Bundesmodellprogramms Beratungsstellen" in ihre Arbeit einbeziehen und hat bereits eine entsprechende Zusammenarbeit vereinbart.

Die Erfahrungen im Ausland mit der Liberalisierung der Rechtsvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch werden in die Arbeit der Kommission einbezogen. Aufgrund der bisherigen Kontakte ist eine intensive Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen zu erwarten. Die Erfahrungen in osteuropäischen Ländern werden in erster Linie durch die laufende Auswertung von Veröffentlichungen genutzt.